

liumsprivilegien ausgestellt, in denen zu den in Salzburg bzw. Trier bis dahin üblichen Palliumstagen die Festtage der hll. Laurentius und Mauritius hinzugefügt wurden. Die Bedeutung der beiden Heiligen für die Geschichte Ottos I. ist bekannt⁴⁶), und in den Urkunden wird ausdrücklich vermerkt, daß die neuen Palliumstage aus Liebe zum Kaiser eingerichtet worden sind, also auf dessen Wunsch zurückgehen. Beumann hat gezeigt, daß damals wohl allen Metropolitane in ‚Gallien und Germanien‘ diese zusätzlichen Palliumstage gewährt worden sind — mit Ausnahme Bruns von Köln, der aber das Pallium ohnehin tragen durfte, wann es ihm beliebte⁴⁷). Die auch in dem bereits zitierten Privileg für Erzbischof Willigis von 975 bezeugte Formel: *pro amore dilectissimi filii nostri domni Ottonis piissimi imperatoris Augusti*⁴⁸) deutet Beumann daher zu Recht als wörtliches Zitat aus dem in den Zusammenhang der erhaltenen Salzburger und Trierer Palliumsurkunden gehörenden Mainzer Deperditum von 962. Allerdings fragt es sich, ob in diesem verlorenen Vorläufer des Willigis-Privilegs auch schon dessen andere Vergünstigungen, nämlich Vorrang auch vor Erzbischöfen und Krönungsrecht enthalten waren. Beumann hat das bejaht, und was das Krönungsrecht betrifft, wird man ihm vielleicht zustimmen können, und selbst der mit *praemineas* umschriebene Vorrang mag damals verliehen worden sein. Ein Primat aber, wie ihn die Trierer Kirche zuerst 969 bestätigt erhielt, dürfte auch in dieser verlorenen Urkunde nicht gestanden haben, denn es handelt sich ja um eine Palliumsurkunde, die in der Regel nur *ad personam*, höchst selten auch den Nachfolgern des Begünstigten verliehen wird⁴⁹). Da JL 3784 für Willigis in

⁴⁶) Beumann, S. 553 f. mit Literatur.

⁴⁷) Ruotger, Vita Brunonis cap. 35, ed. Irene Ott, MGHSSN. S. 10 (1951) S. 27 f.

⁴⁸) MUB 1, 134, nr. 217, dazu Beumann, Rhein. Vjbl. 33 (1969) S. 36.

⁴⁹) Vgl. dazu C. B. von Hacke, Die Palliumsverleihungen bis 1143. Eine diplomatisch-historische Untersuchung (1898) S. 122 f. Zwar hatten die Inhaber bestimmter Kirchen — besonders Metropolitane — einen Anspruch auf die Verleihung des Palliums, jedoch mußte es von jedem einzelnen von ihnen für seine Person in Rom eingeholt werden. Daran änderte sich auch nichts, wenn bei bestimmten Gelegenheiten auch die Nachfolger des Empfängers in die Begünstigung einbezogen wurden. So in JL 3728, BZ 450 für Magdeburg. Es handelt sich dabei um die Ernennungsurkunde für Adalbert, den ersten Magdeburger Erzbischof. In dem Palliumspassus heißt es (UB des Erzstiftes Magdeburg 1, hg. v. F. Israel u. W. Möllenberg, 1937, 89, nr. 62): *Et ita tuis in posterum successoribus ex auctoritate apostolicę sedis presenti privilegio concedimus et confirmamus, ita tamen, ut unusquisque, qui pro tempore fuerint, ab apostolica sede secundum morem illud recipiant.* Die besondere Situation für diese Verleihung ist augenscheinlich: zugleich mit dem ersten Pallium wird das Anrecht auch für die Nachfolger Adalberts dokumentiert. v. Hacke hat aus dem deutschen Raum für die Frühzeit nur noch zwei weitere Beispiele dieser Art beigebracht: JE 2759 und JL 3641, BZ